

QLS – Quality Liaison Services Limited

Vertragsbestimmungen

A Einführung

1. Im Folgenden werden die Vertragsbestimmungen („Bestimmungen“), gemäß denen QLS dem Kunden Dienste erbringt, aufgeführt. Diese Bestimmungen haben Vorrang vor allen anderen Bestimmungen (einschließlich Bestimmungen, die der Kunde seinen Angaben nach für alle Aufträge, Auftragsbestätigungen, Spezifikationen oder andere Dokumente anwendet). Änderungen oder anderweitig lautende Bestimmungen des Kunden sind nur dann wirksam und gültig, wenn sie schriftlich von einem QLS-Direktor bestätigt und unterzeichnet werden.
2. Diese Bestimmungen gelten für alle von QLS abgeschlossenen Verträge jeder Art.
3. Sollte es QLS bei irgendeiner Gelegenheit versäumen, beliebigen dieser Bestimmungen Durchsetzung zu verschaffen, so ist dies nicht als Verzicht auf das Recht anzusehen, diese Bestimmungen bei späteren Anlässen durchzusetzen.

B Definitionen

In diesen Bestimmungen haben folgende Begriffe folgende Bedeutung (sofern der Kontext nicht eine andere Bedeutung erforderlich macht):

1. Ein „verbundenes Unternehmen“ ist für jede Partei eine Gesellschaft, die zum entsprechenden Zeitpunkt letztendlich die Holdinggesellschaft dieser Partei oder aber (direkt oder indirekt) eine Tochter der letztendlichen Holdinggesellschaft der Vertragspartei ist; eine Gesellschaft ist eine „Tochter“ eines anderen Unternehmens, ihrer „Holdinggesellschaft“, wenn dieses andere Unternehmen: (a) eine Mehrheit der Stimmrechte bei der Tochter besitzt; oder (b) ein Gesellschafter der Tochter ist und das Recht besitzt, die Mehrheit des Vorstands zu ernennen oder abzurufen; oder (c) ein Gesellschafter der Tochter ist und gemäß einem Abkommen mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern allein eine Mehrheit der Stimmrechte bei der Tochter besitzt, oder wenn es eine Tochter einer Gesellschaft ist, die selbst wiederum eine Tochter des anderen Unternehmens ist.
2. Der „Kunde“ bezeichnet die Person(en), Gesellschaft oder andere Körperschaft, der QLS im Laufe der Geschäftsverbindung Dienste erbringt.
3. „CCP“ (Control Check Plans) bezeichnet die QLS-Kontrollpläne.
4. „Vertrag“ bezeichnet jeden Vertrag zwischen QLS und dem Kunden zur Erbringung von Diensten.
5. „OAF“ (Order Authorisation Forms) sind die QLS-Formulare zur Auftragsgenehmigung.
6. „Preis“ hat die in Bestimmung F(1) aufgeführte Bedeutung.
7. „QLS“ steht für QLS-Quality Liaison Services Limited (eingetragen unter Nr. 02970064) oder eines seiner verbundenen Unternehmen.
8. Der Begriff „QLS-Mitarbeiter“ bezeichnet einen Angestellten von QLS, einen QLS-Beauftragten oder Subunternehmer.
9. „Dienste“ sind die von QLS dem Kunden erbrachten und in einem OAF beschriebenen oder anderweitig vereinbarten Dienste.

C Anwendung der Bestimmungen

1. Jeder QLS vom Kunden erteilte Auftrag zur Erbringung der Dienste gilt als Angebot des Kunden an QLS, die Dienste im Rahmen dieser Bestimmungen zu erbringen.
2. Ein vom Kunden erteilter Auftrag gilt erst dann als von QLS angenommen, wenn QLS ein OAF ausstellt oder (sofern dies zuerst erfolgt) wenn QLS die Dienste erbringt.
3. Jedes Angebot wird unter der Maßgabe unterbreitet, dass ein Vertrag erst dann zustande kommt, wenn QLS dem Kunden ein OAF zusendet. Jedes Angebot gilt lediglich für 30 Tage

ab Ausstellungsdatum, es sei denn, das Angebot sagt schriftlich etwas anderes aus oder QLS hat das Angebot zuvor zurückgenommen.

4. Diese Bestimmungen können nur mit schriftlicher Zustimmung und Unterschrift eines Direktors von QLS wirksam geändert werden.

D Erbringung von Diensten

1. QLS erbringt dem Kunden gemäß diesen Bestimmungen Dienste.
2. Damit QLS seinen Verpflichtungen gemäß dieser Bestimmungen nachkommen kann, gewährt der Kunde QLS während der üblichen Bürostunden angemessenen Zugang zu denjenigen Teilen des Betriebsgeländes des Kunden oder ermöglicht QLS zu diesen Zeiten angemessenen Zugang zu denjenigen Teilen des Betriebsgeländes des Kunden des QLS-Kunden, im Zusammenhang mit denen die Dienste erbracht werden sollen.

E Verpflichtungen des Kunden

1. Wenn der Preis nach der aufgewendeten Zeit während des Erbringens der Dienste berechnet werden soll, legt ein QLS-Mitarbeiter dem Kunden ein Zeiterfassungsblatt / einen CCP vor, die mindestens einmal pro Woche unterzeichnet werden müssen. Der Kunde prüft und unterzeichnet dieses Zeiterfassungsblatt oder CCP. Wenn die Dienste über einen kürzeren Zeitraum als eine Woche erbracht werden sollen oder wenn die Dienste vor Ende der letzten Woche abgeschlossen werden, legt ein QLS-Mitarbeiter nach Ausführung der Dienste den CCP vor. Statt eines unterzeichneten Originalzeiterfassungsblatts oder Original-CCP akzeptiert QLS auch eine Faxe kopie des unterzeichneten Originalzeiterfassungsblatts oder Original-CCPs oder aber eine E-Mail des Kunden, in der er die auf dem Zeiterfassungsblatt oder CCP aufgeführten Angaben bestätigt.
2. Der Kunde hält seine Ausrüstung, die zur Erbringung der Dienste verwendet wird, in angemessenem Wartungs- und Pflegezustand und unternimmt alle gesetzlich verlangten Schritte zum Arbeitsschutz von QLS-Mitarbeitern, die auf dem Gelände des Kunden tätig sind. Der Kunde sorgt für den Arbeitsschutz der QLS-Mitarbeiter, die auf dem Gelände des Kunden des QLS-Kunden tätig sind.
3. Die Unterschrift oder E-Mail-Bestätigung des Kunden derartiger Zeiterfassungsblätter/CCPs bildet einen glaubhaften Nachweis, dass die Dienste erbracht wurden, dass der oder die QLS-Mitarbeiter die auf den Zeiterfassungsblättern angegebenen Stunden gearbeitet hat/haben und dass diese Dienste zur Zufriedenheit des Kunden ausgeführt wurden.

F Zahlung der Honorare

1. Für die erbrachten / zu erbringenden Dienste zahlt der Kunde QLS entweder den im entsprechenden OAF aufgeführten Preis oder, sofern kein Preis festgelegt ist, die QLS-Standardgebühren (einschließlich anfallender Überstundensätze), die zum Zeitpunkt der Annahme des Kundenauftrags gelten (diese Gebühren und Sätze sind auf Anfrage erhältlich) (der „Preis“).
2. Neben dem Preis für die Dienste erstattet der Kunde QLS alle Reisekosten, Unterkunftskosten sowie andere Spesen, die QLS oder einem QLS-Mitarbeiter durch das Erbringen der Dienste entstehen. Die Spesen werden auf jeder von QLS ausgestellten Rechnung einzeln aufgeführt und zum Kostenpreis plus 5 % berechnet.
3. Alle Honorare und anderen Gebühren werden ohne MwSt. und andere Steuern oder Gebühren berechnet, die der Kunde zusätzlich QLS zu zahlen hat.
4. Alle von QLS an den Kunden gesandten Rechnungen müssen binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum beglichen werden.
5. Der Kunde leistet alle an QLS fälligen Zahlungen ohne Abzug – sei es in Form einer Aufrechnung, Gegenforderung, eines Nachlasses oder anderen Abzugs – es sei denn, der Kunde verfügt über eine gültige gerichtliche Verfügung, die besagt, dass QLS dem Kunden einen Betrag in Höhe des abgezogenen Betrags zu zahlen hat.
6. Sollte der Kunde die Rechnung nicht zum Fälligkeitstermin begleichen, hat QLS unbeschadet anderer Ansprüche oder Rechtsbehelfe das Recht:

- a. jedes weitere Erbringen der Dienste vorübergehend einzustellen bzw.
 - b. gemäß dem Late Payment of Commercial Debts (Interest) Act 1998 (britisches Gesetz über die verspätete Zahlung wirtschaftlicher Schulden (Zinsen) in der Fassung von 1998) Zinsen zu verlangen.
7. Die fristgerechte Zahlung aller QLS vom Kunden geschuldeten Beträge ist eine wesentliche Vertragsbestimmung.

G Gewährleistungen

1. QLS verwendet beim Erbringen der Dienste angemessene Fachkenntnisse und Sorgfalt und führt die Dienste fachgerecht aus.
2. Mit Ausnahme der begrenzten Gewährleistung oben werden alle anderen Bedingungen, Bestimmungen, Gewährleistungen, Erklärungen und Garantien (ausdrückliche sowie konkludente) soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

H Schadloshaltung und Haftungsbegrenzung

1. Der Kunde entschädigt QLS auf Verlangen für alle Verbindlichkeiten, Verluste, Aufwände, Kosten, Schäden, Klagen, Forderungen und Ansprüche, die QLS durch die Handlungen oder Unterlassungen des Kunden (einschließlich durch Kunden des Kunden, welche die Dienste betreffen) im Hinblick auf diese Bestimmungen in irgendeiner Weise entstehen.
2. QLS ist nicht für Verbindlichkeiten, Verluste, Aufwände, Kosten, Schäden, Klagen und Forderungen des Kunden verantwortlich und lehnt jegliche Haftung ab, wenn diese durch Produkte, die von Dritten hergestellt oder geliefert wurden, oder durch von Dritten entwickelte Verfahren entstehen.
3. QLS ist durch die Erbringung der Dienste, Erklärungen, durch gesetzliche Gewährleistungen, Bedingungen, andere Bestimmungen oder Pflichten, die sich aus dem Common Law (britisches allgemeines Recht) oder einer Klausel dieser Vertragsbestimmungen ergeben, dem Kunden gegenüber nicht für den Verlust von Daten, für Gewinnausfälle, entgangene Geschäfte, für indirekte oder kausal bedingte Verluste oder Schäden, Kosten, Aufwände oder andere Forderungen von kausal bedingtem Schadensersatz jeglicher Art, die sich aus oder in Verbindung mit diesen Bestimmungen ergeben, haftbar. (Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Schäden durch die Fahrlässigkeit von QLS, seiner Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmer oder andere entstehen.)
4. QLS' Gesamthaftung gegenüber dem Kunden aus beliebiger Ursache – sei es wegen Vertragsbruch, Fahrlässigkeit oder aus einem anderen Grund – übersteigt (mit Ausnahme bei einer arglistigen Täuschung, einer durch die Fahrlässigkeit von QLS verursachten tödlichen oder anderen Verletzung) in keinem Fall den Betrag, den der Kunde QLS zu dem Datum, an dem die Forderung entsteht, gezahlt hat oder zu zahlen hat.
5. Keine dieser Vertragsbestimmungen ist als Versuch beabsichtigt oder auszulegen, die Haftung von QLS im Falle einer durch die Fahrlässigkeit von QLS verursachten tödlichen oder anderen Verletzung abzulehnen oder zu begrenzen.

I Verbot der Anwerbung

1. Während der Dauer eines Vertrags sowie 6 (sechs) Monate nach Vertragsbeendigung enthält sich der Kunde, sofern nicht die vorherige schriftliche Erlaubnis von QLS erteilt wurde, folgender (direkter oder indirekter) Handlungen:
 - a. Einen technischen oder verwaltungstechnischen Mitarbeiter, der materiell-rechtlich von QLS in den 12 Monaten unmittelbar vor dem Anwerben beschäftigt wurde, anwerben, beschäftigen oder die Dienste dieser Person in Anspruch nehmen; oder
 - b. Einen QLS-Mitarbeiter oder eine andere Person, die in den 12 Monaten unmittelbar vor der Bitte durch den Kunden für QLS tätig war und der/die technische oder leitende Aufgaben für einen anderen Arbeitgeber ausgeführt hat, bitten (statt QLS selbst zu beauftragen), ähnliche Dienste zu erbringen wie die von QLS erbrachten.
2. Die in Bestimmung I(1) dargelegte Verpflichtung gilt nicht für Personen, die auf eine allgemeine Stellenanzeige des neuen Arbeitgebers (oder eine im Auftrag des neuen

Arbeitgebers veröffentlichte Stellenanzeige) reagieren (und die zuvor weder direkt noch indirekt vom Kunden angesprochen wurden).

3. Bei einem Verstoß des Kunden gegen Bestimmung I(1) zahlt der Kunde QLS einen Betrag in Höhe von 15 % des gesamten Gehalts, das der ehemalige QLS-Mitarbeiter im ersten Jahr seiner Beschäftigung oder Beauftragung durch den Kunden oder einen Dritten verdient. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Beschäftigung oder die Beauftragung ein Jahr oder kürzer andauert. Der Betrag ist als Entschädigung für die Störung des effizienten Geschäftsablaufs bei QLS durch diese Vertragsverletzung zu zahlen.
4. Der Kunde erkennt an, dass jede der in den Bestimmungen I(1) und I(3) enthaltenen Klauseln fair, angemessen und für sich eigenständig zu sehen ist. In Bezug auf Bestimmung I(1) soll auf diese Weise das Geschäft von QLS vor Konkurrenz durch einen Mitarbeiter geschützt werden, und Bestimmung I(3) ist als reine Schätzung des Verlustes beabsichtigt, der QLS vermutlich durch die Verletzung von Bestimmung I(1) entsteht.

J Vertragsrecht

1. Sofern nichts anderweitiges schriftlich vereinbart ist, unterliegen alle Verträge englischem und walisischem Recht und werden nach diesem Recht ausgelegt, und die Vertragsparteien unterwerfen sich der ausschließlichen Gerichtsbarkeit englischer Gerichte. Allerdings kann QLS einem Vertrag in jedem Gericht mit zuständiger Gerichtsbarkeit Durchsetzung gegen den Kunden verschaffen.

K Vertragsbeendigung

1. Sofern nichts anderweitiges schriftlich vereinbart ist, kann QLS ein Vertragsverhältnis gegenüber der anderen Partei durch schriftliche Kündigung mit 7 (sieben) Tagen Frist beenden.
2. Sollte der Kunde aus irgendeinem Grund ein Vertragsverhältnis beenden wollen, so zahlt der Kunde unverzüglich alle ausstehenden Rechnungen sowie den Betrag, den er QLS für den restlichen Zeitraum geschuldet hätte, der zur Fertigstellung der Arbeiten erforderlich gewesen wäre, wenn QLS die Dienste hätte vollständig erbringen sollen. Es spielt dabei keine Rolle, ob dieser Betrag in Rechnung gestellt wurde oder nicht.
3. QLS ist berechtigt, seine Dienste (ganz oder teilweise) unverzüglich nach schriftlicher Mitteilung einzustellen und ein Vertragsverhältnis zu beenden, wenn:
 - a. der Kunde alle oder einen wesentlichen Teil seiner Aktiva veräußert; sein Geschäft aufgibt; eine Versammlung zum Beschluss einer freiwilligen Liquidation (außer im Fall einer Fusion oder Firmensanierung) einberuft; einen Liquidationsantrag erhält; ein Vergleichsverfahren nach dem Insolvency Act 1986 (britisches Insolvenzgesetz in der Fassung von 1986) beantragt oder einen anderen Gläubigervergleich anstrengt oder wenn ein vorläufiger Konkursverwalter für das gesamte Vermögen oder einen Teil des Unternehmensvermögens ernannt wird; wenn dem Kunden aufgrund von Schulden andere Verfahren bevorstehen oder der Kunde aufgrund von Verschuldung andere Maßnahmen ergreift oder wenn QLS in angemessenem Maße befürchten muss, dass in Kürze einer der oben genannten Fälle oder ein ähnlicher Fall beim Kunden eintreten wird; oder wenn
 - b. der Kunde eine wesentliche Klausel dieser Vertragsbestimmungen verletzt und diese Verletzung nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung, die die Vertragsverletzung erläutert und zur Wiedergutmachung auffordert, wiedergutmacht (sofern eine Wiedergutmachung möglich ist); oder wenn
 - c. der Kunde QLS geschuldete Beträge nicht fristgerecht zahlt.
4. Bei Vertragsbeendigung werden unbeschadet aller anderen Ansprüche oder Abhilfen, die QLS zustehen können, alle ausstehenden Zahlungen an QLS sofort fällig und zahlbar.

L Verschiedenes

1. Wird eine dieser Vertragsbestimmungen von einer zuständigen Behörde ganz oder teilweise als ungültig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar angesehen, so bleiben die anderen Vertragsbestimmungen und der Rest der betroffenen Bestimmung davon unberührt.
2. Die Parteien gehen diese Vertragsverhältnisse als unabhängige vertragschließende Parteien ein, und es gilt insbesondere, dass QLS kein Angestellter, Beauftragter oder Partner des Kunden ist.
3. Rechte oder Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag dürfen weder ganz noch teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung von QLS übertragen oder abgetreten werden.
4. QLS ist dem Kunden gegenüber nicht haftbar, und es wird nicht als Vertragsbruch seitens QLS angesehen, wenn QLS Verpflichtungen aus einem Vertrag verspätet oder gar nicht erbringt, sofern dieses Versäumnis auf Faktoren zurückzuführen ist, die außerhalb der angemessenen Kontrolle von QLS liegen. Folgende Fälle gelten uneingeschränkt als Faktoren, die sich außerhalb der angemessenen Kontrolle von QLS befinden: höhere Gewalt, Explosion, Überschwemmung, Sturm, Brand, Nebel und andere meteorologische Vorkommnisse, Krieg oder Kriegsgefahr, Sabotage, böswillige Beschädigung, Aufstand, Unruhen oder Beschlagnahmung; Handlungen, Beschränkungen, Vorschriften, Statuten, Verbote oder Maßnahmen jeder Art des Staats oder einer anderen Behörde; Streiks oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen oder Arbeitsstreitigkeiten (unabhängig davon, ob Mitarbeiter von QLS oder eines Dritten davon betroffen sind); Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Beschaffung von Arbeitskräften, Kraftstoff, Ausrüstung oder Hilfs- und Betriebsstoffen oder Verspätungen im Verkehr; Strom-, Maschinen- oder Geräteausfall oder andere Notfälle, welche die Herstellung verhindern oder verzögern; sowie andere Handlungen oder Unterlassungen von QLS-Subunternehmern. Sollte QLS aus irgendeinem Grund der Ansicht sein, dass es die Dienste ganz oder teilweise nicht erbringen oder ausführen kann, so informiert QLS den Kunden unverzüglich.
5. Der Kunde erklärt, dass er die Dienste nur dann im Vertrauen auf eine Erklärung oder Behauptung von QLS oder anderen in Anspruch nimmt, wenn eine solche Erklärung Bestandteil dieser Vertragsbestimmungen ist. Der Kunde verzichtet unwiderruflich und uneingeschränkt auf alle ihm möglicherweise zustehenden Schadenersatzansprüche sowie auf sein Recht, diese Vertragsbestimmungen aufgrund einer falschen, nicht in diesen Vertragsbestimmungen aufgeführten Angabe bei Vertragsschluss (außer im Fall einer arglistigen Täuschung) für ungültig zu erklären.